

V FCA 02/21/1

Austrian Power Grid AG  
Vorstand  
Wagramerstraße 19, IZD Tower  
1220 Wien  
ÖSTERREICH

## B E S C H E I D

In dem aufgrund des Antrags der Austrian Power Grid AG vom 7.10.2021 geführten Verfahren ergeht gemäß Art. 4 Abs. 7 lit. e, Art. 52 Abs. 3 Verordnung (EU) 2016/1719 der Kommission zur Festlegung einer Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazität, ABl. Nr. L 259 vom 27.9.2016, Seite 42 in der Fassung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/280 der Kommission, ABl. Nr.L 62 vom 23.2.2021, Seite 24 iVm § 21 Abs. 1 Z 8 E-ControlG, BGBl I Nr. 110/2010 idF BGBl. I Nr. 150/2021, nachstehender

### I. Spruch

Die Regulierungsbehörde genehmigt die abgeänderten regionalspezifischen Anforderungen der Kapazitätsberechnungsregion Core an die harmonisierten Vergabevorschriften für langfristige Übertragungsrechte (*Regional Specific Annex for CCR Core to the Harmonised Allocation Rules for long-term transmission rights in accordance with Article 52 of Commission Regulation (EU) 2016/1719 of 26 September 2016 establishing a Guideline on Forward Capacity Allocation, 2. December 2021*). Die abgeänderten regionalspezifischen Anforderungen bilden als Beilage ./1 einen Bestandteil dieses Bescheides.

## II. Begründung

### II.1 Regulatorischer Rahmen und rechtliche Grundlagen

Die Verordnung (EU) 2016/1719 der Kommission zur Festlegung einer Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazität, ABl. Nr. L 259 vom 27.9.2016, Seite 42 in der Fassung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/280 der Kommission, ABl. Nr.L 62 vom 23.2.2021, Seite 24 (**FCA-VO**) zielt auf die Koordination und Harmonisierung der Berechnung und Vergabe von langfristiger zonenübergreifender Kapazität in den Märkten für Kapazität im Jahres- und Monats-Marktzeitbereich ab.

Zur Verwirklichung dieser Ziele legt die FCA-VO u.a. harmonisierte Vergabevorschriften für langfristige Übertragungsrechte fest und sieht die Einrichtung einer zentralen europäischen Plattform für die Vergabe langfristiger Kapazität (*single allocation platform*, kurz: **SAP**<sup>1</sup>) durch die ÜNB vor.

Die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (**ACER**) hat mit Entscheidung Nr. 15/2021 vom 29.11.2021 über Antrag aller europäischen Übertragungsnetzbetreiber (**ÜNB**) gesamt-europäische harmonisierte Auktionsregeln (*harmonized auction rules*, kurz: **HAR**) gemäß Art. 4 Abs. 6 lit. d iVm Art. 51 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 2 FCA-VO genehmigt. Die HAR definieren im Einklang mit den Anforderungen des Art. 52 Abs. 2 FCA-VO insbesondere

- die Mindeststandards für die Teilnahme am Allokationsprozess für langfristige Übertragungsrechte,
- harmonisierte Produkte für explizite Langfrist-Auktionen,
- Regeln für Nominierungen im Falle von physischen Übertragungsrechten,
- Prozesse für Kapazitätskürzungen und Kompensationszahlungen,
- Regeln für die Rückgabe und den Transfer von Übertragungsrechten sowie Abrechnungs- und Zahlungsprozesse.

Darauf aufbauend sieht Art. 51 Abs. 1 iVm Art. 52 Abs. 3 FCA-VO vor, dass die HAR um regionale oder gebotszonengrenzenspezifische Anforderungen ergänzt werden können, wenn diese spezifischen Anforderungen von den ÜNB der betroffenen Kapazitätsberechnungsregion (*capacity calculation region*, kurz: **CCR**) im Einklang mit den Anforderungen des Art. 52 Abs. 3 FCA-VO erarbeitet und beantragt werden.

Die ÜNB der CCR CORE<sup>2</sup> haben von der Möglichkeit Gebrauch gemacht die HAR um gebotszonengrenzenspezifische Anforderungen für die CCR CORE (**CORE HAR**) zu

---

<sup>1</sup> Genehmigt mit Bescheid der Regulierungsbehörde vom 15.11.2017 zu GZ V SAP 1/17. Das Joint Allocation Office (**JAO**) mit Sitz in Luxemburg ist ein Dienstleistungsunternehmen im Eigentum von 22 europäischen ÜNB, das im Strommarkt Auktionen für grenzüberschreitende Übertragungskapazität durchführt. Am 1.10.2018 wurde JAO zur SAP.

<sup>2</sup> Die **CCR Core** ist mit ACER- Entscheidung Nr. 04/2021 vom 7.5.2021 festgelegt und besteht aus den in Annex 1, Art. 5 dieses Beschlusses genannten den Gebotszonengrenzen.

ergänzen. Die zuständigen Regulierungsbehörden der CCR CORE haben folgende Versionen der CORE HAR vorgenehmigt:

- Bescheid vom 11.10.2017 zu GZ V HAR 02/17 (Erstgenehmigung);
- Bescheid vom 28.03.2018 zu GZ V FCA 01/18 (erste Änderung);
- Bescheid vom 10.10.2019 zu GZ V FCA 01/19 (zweite Änderung).

## II.2 Verfahrensablauf, Sachverhalt und Zulässigkeit des Antrags

### II.2.1 Verfahrensablauf

Das gegenständliche Verfahren betrifft die Genehmigung des von allen ÜNB der CCR Core gemeinsam erarbeiteten Vorschlags zur dritten Änderung der regionalspezifischen Anforderungen an die harmonisierten Vergabevorschriften für langfristige Übertragungsrechte gemäß Art. 4 Abs. 7 lit. E iVm Art. 52 Abs. 3 FCA-VO (CORE HAR) (Beilage./1).

Mit Antrag vom 7.10.2021 hat Austrian Power Grid AG (**APG**) als Antragstellerin den Vorschlag zur dritten Änderung der CORE HAR bei E-Control zur Genehmigung eingereicht. Der gegenständliche Genehmigungsantrag wurde bei der letzten zuständigen Regulierungsbehörde am 22.10.2021 eingebracht. Die Frist für die Einigung der zuständigen Regierungsbehörden gemäß Art. 4 Abs. 9 FCA-VO läuft sohin bis zum 22.4.2022.

Am 2.12.2021 wurde im Rahmen des Core Energy Regulators' Regional Forum von allen Regulierungsbehörden der CCR CORE beschlossen, den CORE HAR Vorschlag gemäß Art 4 Abs 9 FCA-VO zu genehmigen.

Die gemäß Art 4 Abs 9 FCA-VO erforderliche Einigung zwischen den zuständigen Regulierungsbehörden ist in diesem Bescheid als Beilage./2 beigefügten Positionspapier zusammengefasst (*Agreement of the CORE Regulatory Authorities on the CORE Capacity Calculation Regions TSOs' „Regional Specific Annex for CCR Core to the Harmonised Allocation Rules for long-term transmission rights in accordance with Article 52 of Commission Regulation (EU) 2016/1719 of 26 September 2016 establishing a Guideline on Forward Capacity Allocation, dated 24 June 2021 (3<sup>rd</sup> Amendment)*).

Dieses Positionspapier bildet die Grundlage für die jeweiligen nationalen Genehmigungen der Regulierungsbehörden der CCR CORE.

### II.2.2 Sachverhalt

Die Antragstellerin ist Regelzonenführer iSd § 7 Abs. 1 Z 60 EIWOG 2010 und betreibt gemäß § 23 Abs. 1 EIWOG 2010 auf Basis eines Kooperationsabkommens auch die Regelzone der Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH (**VUEN**). Vor diesem Hintergrund treffen die Antragstellerin die in § 23 Abs. 2 Z 1 bis 25 EIWOG 2010 festgelegten Pflichten für Regelzonenführer.

Der von allen ÜNB der CCR CORE erstellte Vorschlag für CORE HAR wurde von diesen ÜNB vom 3.5.2021 bis 3.6.2021 veröffentlicht, konsultiert und schließlich bei den zuständigen Regulierungsbehörden zur Genehmigung eingebracht.

### **II.2.3 Zulässigkeit des Antrags**

Die Zuständigkeit der Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control) als Regulierungsbehörde ergibt sich aus Art. 4 Abs. 7 lit. e iVm Art. 51 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 3 FCA und § 21 Abs. 1 Z 8 E-ControlG. Die Zuständigkeit des Vorstandes der Regulierungsbehörde folgt aus § 7 Abs. 1 E-ControlG.

Aufgrund der durch § 23 Abs. 2 EIWOG 2010 getroffenen nationalen Aufgabenzuweisung an die Antragstellerin, nimmt VUEN als ÜNB keine Funktion iSd Art. 1 Abs. 3 FCA-VO wahr, die für die Aufgaben gemäß Art. 51 Abs. 1 iVm Art. 52 Abs. 3 FCA-VO relevant ist. Vor diesem Hintergrund ist die Antragstellerin antragslegitimiert.

Die Genehmigungsanträge von APG sind zulässig. Die gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren sind, auch unter Berücksichtigung der Vorgaben der FCA-VO, gewahrt worden.

### **II.3 Rechtliche Beurteilung**

Art. 52 Abs. 3 FCA-VO normiert die Möglichkeit die HAR um regionale oder gebotszonengrenzenspezifische Anforderungen zu ergänzen. Solche regionale oder gebotszonengrenzenspezifische Anforderungen zu den HAR sind als regionale Annexe zu den HAR über Antrag der ÜNB einer CCR von den betroffenen Regulierungsbehörden gemäß Art. 4 Abs. 7 lit. e FCA-VO eigens zu genehmigen.

Die zuständigen Regulierungsbehörden der CCR CORE haben bereits folgende Versionen der CORE HAR vorgenehmigt:

- Bescheid vom 11.10.2017 zu GZ V HAR 02/17 (Erstgenehmigung);
- Bescheid vom 28.03.2018 zu GZ V FCA 01/18 (erste Änderung);
- Bescheid vom 10.10.2019 zu GZ V FCA 01/19 (zweite Änderung).

Der verfahrensgegenständliche (dritte) Änderungsvorschlag der CORE HAR gründet darin, dass ab März 2022 auch die Gebotszonengrenze Ungarn-Slowenien (HU-SI) über eine grenzüberschreitende Verbindungsleitung bewirtschaftet wird.

Vor diesem Hintergrund wurde beantragt die CORE HAR dahingehend zu erweitern, dass die CORE HAR auch bezüglich dieser Gebotszonengrenze eine Obergrenze (Cap) betreffend die Vergütung von Marktteilnehmern festlegt.

Art. 59 Abs. 2 HAR regelt die Obergrenze für die Entschädigungen, für den Fall, dass eine solche im relevanten regionalen Annex zu den HAR gemäß Art. 52 Abs. 3 FCA-VO festgelegt wird.

Diese Obergrenze entspricht dem Gesamtbetrag der eingekommenen Engpasserlöse des betroffenen ÜNB an der jeweiligen Gebotszonengrenze im relevanten Kalenderjahr abzüglich

aller gezahlten Rückzahlungen gemäß Art. 40 und 48 HAR, Entschädigungen nach Art. 60 und sofern anwendbar nach Art. 61 HAR. Gemäß Art. 54 FCA-VO darf diese Obergrenze den eingenommenen Gesamtbetrag an Engpasserlösen nicht unterschreiten, insofern entspricht Art. 59 Abs. 2 HAR den Vorgaben der FCA-VO. Art. 59 Abs. 4 HAR legt in der Folge fest, wie die zu zahlenden Entschädigungen im Zusammenhang mit der Obergrenze berechnet werden.

Die Festlegung der Obergrenze für die gesamten Ausgleichszahlungen an der Gebotszonengrenze HU-SI sind mit Inbetriebnahme der Verbindungsleitung HU-SI erforderlich, um die Bestimmungen aus Art. 54 FCA-VO zu erfüllen.

Der gegenständliche Vorschlag der aktualisierten CORE HAR sieht die Einfügung eines neuen Art. 16 in den CORE HAR vor, der die Obergrenze für die Gebotszonengrenze HU-SI festlegt. Der Änderungsvorschlag entspricht sohin den Anforderungen der FCA-VO.

#### Vorgaben gemäß Art. 4 und Art. 6 FCA-VO

Die ÜNB der CCR CORE haben den Vorschlag gemäß Art. 6 FCA-VO veröffentlicht und im Zeitraum vom 3.5.2021 bis 3.6.2021 konsultiert.

Der Vorschlag enthält den gemäß Art. 4 Abs. 8 FCA-VO für seine Umsetzung geforderten Zeitplan. Art. 23 des Vorschlags enthält einen Implementierungsplan und erfüllt somit die Vorgabe des Art. 4 Abs. 8 FCA-VO.

Da der eingereichte Vorschlag lediglich ein Anhang zu den von ACER genehmigten HAR bildet, worin die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Ziele der FCA-VO explizit und detailliert beschrieben sind, erfüllt der gegenständliche Vorschlag auch die Vorgabe des Art. 4 Abs. 8 FCA-VO hinsichtlich der Beschreibung der Auswirkungen auf die Ziele der FCA-VO.

Vor dem Hintergrund der obigen Erwägungen ist der eingereichte Vorschlag für die dritte Änderung der CORE HAR zu genehmigen.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 7 VwGVG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach erfolgter Zustellung dieses Bescheides bei der E-Control einzubringen und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die belangte Behörde, die Gründe auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt sowie das Begehren zu enthalten.

Mit Einbringung der Beschwerde ist die Eingabegebühr von **EUR 30,00** gemäß § 14 TP 6 Abs. 5 Z 1 lit. b Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl. 267/1957 idgF iVm § 2 BuLVwG-EGebV, BGBl. II 387/2014 idgF, fällig. Es wird ersucht, die Gebühr unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das entsprechende Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel gem § 1 Abs. 3 BuLVwG-EGebV, IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Notare,

Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

#### IV. Gebührenhinweis

Das Unternehmen wird ersucht, die nachfolgend angeführten Gebühren gemäß § 3 Abs. 2 Gebührengesetz 1957 (GebG), BGBl 267/1957 idgF, auf das Gebührenkonto der E-Control bei **ERSTE BANK, BIC: GIBAATWWXXX, IBAN: AT57 2011 1403 1846 4201**, unter Angabe der Verfahrenskennzahl zu überweisen.

Eingabengebühr (§ 14 TP 6 Abs. 1 GebG)	EUR	14,30
Beilagengebühr (§ 14 TP 5 Abs. 1 GebG)	EUR	15,60
<b>Insgesamt</b>	<b>EUR</b>	<b>29,90</b>

Energie-Control Austria  
 für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 28.01.2022

Der Vorstand

Dr. Wolfgang Urbantschitsch, LL.M.  
 Vorstandsmitglied

elektronisch gefertigt

Prof. DI Dr. Alfons Haber, MBA  
 Vorstandsmitglied

elektronisch gefertigt

#### Beilagen:

Beilage 1 - HAR Annex\_3rd Amendment\_NRA\_final\_1

Beilage 2 - CERRF Core NRA posPaper on HAR regional annex Core cons\_final